

2427. Regierungsrat. Der Regierungsrat beschließt:

I. Die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei werden eingeladen, vor der Ausschreibung offener Stellen, die gegebenenfalls durch Beförderung von Funktionären aus anderen Direktionen besetzt werden können, allen Direktionen des Regierungsrates, sowie der Staatskanzlei Kenntnis zu geben.

II. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und an die Staatskanzlei.